

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Sven Kohlmeier (SPD)** und **Sven Rissmann (CDU)**

vom 11. Dezember 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2014) und **Antwort**

Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Berufsrichter in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berufsrichter waren zum 1. Dezember 2014 an andere Dienststellen des Landes Berlin abgeordnet (bitte mit Nennung der Dienststelle)?

Zu 1.: Ausgehend von der Fragestellung sind in den folgenden Übersichten alle abgeordneten Berufsrichterinnen und Berufsrichter der Berliner Gerichte (ordentliche

Gerichtbarkeit, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) an andere Berliner Dienststellen (ohne Gerichtsbarkeiten) erfasst. Unberücksichtigt bleiben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ebenso Abordnungen der länderübergreifenden und damit nicht ausschließlich dem Land Berlin zuzuordnenden Fachobergerichte (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und Finanzgericht Berlin-Brandenburg).

Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport)	1
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)	1
Senatskanzlei (Skzl) - Büro Brüssel -	1
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VGH)	3
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV)	22
Summe:	28

2. Wie viele Berufsrichter waren vom 1. Januar 2000 bis 30. November 2014 an andere Dienststellen des Landes Berlin abgeordnet (bitte nach Jahren und Dienststellen aufgliedert)?

Zu 2.: Ausgehend von der Fragestellung sind in den folgenden Übersichten alle Abordnungen der in der Vorbemerkung zu Frage 1 definierten Bediensteten aufgeführt. Für die überjährigen Abordnungsfälle gilt: Da die hierzu geführte interne Statistik solche Fälle nur einmalig

erfasst und dabei dem Kalenderjahr zuordnet, in das der Beginn der

Abordnung fällt, können diese Abordnungen im Folgenden nur in dem Kalenderjahr aufgeführt werden, in dem sie begonnen haben (Beispiel: Eine zum 1. Juli 2001 begonnene zweijährige Abordnung wird nur in der Übersicht für das Jahr 2001 ausgewiesen, nicht für die Jahre 2002 und 2003). Die Dauer überjähriger Abordnungen variiert im Einzelfall. Die durchschnittliche Dauer überjähriger Abordnungen wurde für den Zeitraum von 2000 bis 2013 mit rd. 29 Monaten ermittelt.

		2000	
	1	SenInn	
	1	Skzl	
	6	SenJust	
Summe	8		

		2001	
	1	SenInn	
	2	VGH	
	6	SenJust	
Summe	9		

		2002	
	10	SenJust	
Summe	10		

		2003	
	7	SenJust	
Summe	7		

		2004	
	1	Skzl - Büro Brüssel -	
	3	VGH	
	4	SenJust	
Summe	8		

		2005	
	1	SenStadt	
	9	SenJust	
Summe	10		

		2006	
	1	SenInn	
	1	SenWirtArbFrauen	
	1	VGH	
	2	SenBildWissForsch	
	9	SenJust	
Summe	14		

		2007	
	1	SenBildWissForsch	
	1	VGH	
	5	SenJust	
Summe	7		

		2008	
	1	Skzl - Büro Brüssel -	
	2	VGH	
	6	SenJust	
Summe	9		

		2009	
	1	SenBildWissForsch	
	1	SenInnSport	
	1	VGH	
	16	SenJust	
Summe	19		

		2010	
	1	SenInnSport	
	1	Skzl - Büro Brüssel -	
	1	LABO	
	1	VGH	
	11	SenJust	
Summe	15		

		2011	
	1	SenBildWissForsch	
	1	SenIntArbSoz	
	1	LABO	
	3	VGH	
	8	SenJust	
Summe	14		

		2012	
	1	SenInnSport	
	1	LABO	
	1	Skzl - Büro Brüssel -	
	2	VGH	
	9	SenJustV	
Summe	14		

		2013	
	1	LABO	
	2	VGH	
	8	SenJustV	
Summe	11		

		2014 (bis 30.11.2014)	
	1	Skzl - Büro Brüssel -	
	1	LABO	
	1	VGH	
	11	SenJustV	
Summe	14		

Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass den für jedes Kalenderjahr ausgewiesenen Übersichten kein „Entwicklungstrend“ entnommen werden kann. Weil pro Kalenderjahr nur die jeweils begonnenen Abordnungen ausgewiesen werden können, die laufenden, bereits in den Vorjahren begonnenen Abordnungen hingegen nicht, sind die Jahresübersichten nicht direkt miteinander vergleichbar. So kann beispielsweise aus der Tatsache, dass im – von der Fragestellung vorgegebenen – Jahr 2000 weniger

Abordnungen begonnen wurden als im Jahr 2014, nicht der Schluss gezogen werden, dass die absolute Anzahl der Abordnungen pro Kalenderjahr seit dem Jahr 2000 angestiegen ist. Denn die im Jahr 2000 bereits laufenden Abordnungen sind in der Übersicht zu diesem Kalenderjahr nicht erfasst.

3. Wie viele Berufsrichter waren am 01.12.2014 an welche Dienststellen, Behörden, Organisationen außerhalb des Landes Berlin wohin abgeordnet (bitte aufschlüsseln)?

Zu 3.: Die Vorbemerkung zu Frage 1 zum erfassten Personenkreis gilt entsprechend.

Bundesarbeitsgericht	1
Bundesgerichtshof	1
EU-Kommission in Brüssel	1
Bundessozialgericht	1
Bundesministerium des Innern	1
Bundesamt für Justiz	2
Bundesverfassungsgericht	4
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	8
Summe:	19

4. Welche Aufgaben sind den Berufsrichtern dort zugeteilt?

Zu 4.: Diese Frage wird im Zusammenhang mit den Fragen 1. – 3., getrennt nach der Art der abordnungsempfangenden Dienststellen wie folgt beantwortet:

Abgeordnete Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden sowohl bei den Bundesministerien als auch bei den genannten Senatsverwaltungen in der Regel als Referentinnen und Referenten eingesetzt. Als solche sind sie zum einen in Fachreferaten (zum Beispiel: Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht, Dienstrecht) tätig, die insbesondere spezifische theoretische und anwendungspraktische Rechtskenntnisse und/oder Kenntnisse der Arbeitsweise bei den Gerichten voraussetzen. Die jeweilige Tätigkeit ist vielgestaltig bis hin zur Erarbeitung von Gesetzesentwürfen („Referentenentwurf“). Zum anderen nehmen sie Tätigkeiten in der Zentralverwaltung wahr, die aufgrund ihres Inhalts ebenfalls den Status und Erfahrungsschatz einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters und einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts voraussetzen. Beispielhaft ist hier die Tätigkeit der Referentin oder des Referenten für das richterliche Personal des Landes Berlin zu nennen, der oder dem auch der Bereich der Auswahl und Einstellung neuer Richterinnen und Richter für die Berliner Gerichte und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Staatsanwaltschaft Berlin obliegt. Um einschätzen zu können, welche Bewerberinnen und Bewerber das Anforderungsprofil einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters erfüllen und darüber hinaus in die Berliner „Justizlandschaft“ passen, muss man diese aus eigener Anschauung kennen. Als weiteres Beispiel dient die Tätigkeit der Referentin oder des Referenten für die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und für die Personalbedarfsermittlung.

Um etwa Fragen der organisatorischen Optimierung und Steuerung von Verfahrensabläufen einschätzen zu können oder die ermittelten Personalbedarfszahlen einer Plausibilitätskontrolle unterziehen zu können, muss man die Arbeitsabläufe in den Gerichten und der Staatsanwalt

schaft aus eigener Anschauung kennen. Überdies gilt für beide vorgenannten Beispiele, dass die Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gerichten und der Staatsanwaltschaft gegenüber Personalmaßnahmen wie auch organisatorischen Maßnahmen naturgemäß besonders dann erwartet werden kann, wenn die ihnen zugrunde liegenden Einschätzungen von einer Berufsrichterin und einem Berufsrichter oder Staatsanwältin und Staatsanwaltes und damit aus den „eigenen Reihen“ stammen. Auch die Kommunikation zwischen der jeweiligen Senatsverwaltung und den Gerichten und der Staatsanwaltschaft läuft erfahrungsgemäß reibungsloser, wenn mit den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten oder den Behördenleiterinnen oder den Behördenleitern einerseits und den richterlichen oder staatsanwaltlichen Referentinnen und Referenten andererseits Personen mit demselben beruflichen Hintergrund im Kontakt stehen. Deshalb wird der abordnungsweise Einsatz von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern bei den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft auch seit jeher erwünscht und ist Standard in allen Landesjustizverwaltungen.

Im Falle der Senatskanzlei - Verbindungsbüro des Landes Berlin bei der EU in Brüssel - besteht die Aufgabe von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern in der Regel darin, die für Berlin relevanten justizpolitischen Themen und Verbraucherschutzthemen auf EU-Ebene zu begleiten, die Ausschüsse des Europäischen Parlaments zu beobachten und die entsprechenden Interessen des Landes Berlin als europäischer Region sowohl gegenüber der EU-Kommission als auch im Ausschuss der Regionen zu vertreten.

Soweit Berufsrichterinnen und Berufsrichter als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin eingesetzt werden, ist dies aufgrund der Struktur dieses Verfassungsorgans alternativlos. Die gewählten Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie verfügen über keinen „Gerichtsunterbau“, so dass die Vorbereitung und Prüfung der einzelnen Fälle

durch die abgeordneten Berufsrichterinnen und Berufsrichter geleistet werden muss.

Bei den Bundesgerichten sind abgeordnete Berufsrichterinnen und Berufsrichter als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Senat tätig. Sie stellen sicher, dass die Rechtsprechungspraxis des Landes Berlin auch angemessen in die Entscheidungen der Bundesgerichte einfließen kann. Derartige Einsätze stellen gleichzeitig eine Personalentwicklungsmaßnahme dar, weil die bei den Bundesgerichten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den abgeordneten Berliner Berufsrichterinnen und Berufsrichtern für eine mögliche spätere Wahl zu einem Bundesgericht einen Vorteil verschaffen kann. Auch dies begünstigt den Berliner Anteil am Proporz.

Die Abordnungen von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern an Dienststellen der Berliner Verwaltung im Übrigen, beispielsweise an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten betreffen in der Regel Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie dienen der Personalentwicklung, weil die abgeordneten Richterinnen und Richter für ihre Tätigkeit in der Rechtsprechung Kenntnisse der dort bearbeiteten Verwaltungsmaterie sammeln und die Verwaltungsbehörden im Austausch vom spruchrichterlichen Wissen profitieren können.

5. In welchem Umfang nehmen Berufsrichter bei den Berliner Gerichten Verwaltungsaufgaben wahr?

Zu 5.: Dem Begriff „Berliner Gerichte“ wird im Folgenden das in Frage 1 dargestellte Verständnis zugrunde gelegt.

In den Berliner Gerichten nehmen insgesamt 74,39 Berufsrichterinnen und Berufsrichter Verwaltungsaufgaben wahr. Die angegebenen Kommastellen folgen aus dem Umstand, dass es sich hier um „echte Arbeitskraftanteile“ handelt, die in Teilzeit tätige Berufsrichterinnen und Berufsrichter erfassen.

Darin enthalten sind die Präsidentinnen oder Präsidenten und Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der 13 Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichts Berlin sowie die weiteren aufsichtsführenden Richterinnen und Richter. Sämtliche vorgenannten Bediensteten sind allein aufgrund ihrer gesetzesmäßigen Funktion - neben ihrer Spruchrichtertätigkeit - vorwiegend in der Gerichtsverwaltung eingesetzt. Hinzu kommen Berufsrichterinnen und Berufsrichter, auf die die Präsidentinnen und Präsidenten Verwaltungsaufgaben übertragen haben (vgl. dazu Fragen 6 bis 8).

Den 74,39 Berufsrichterinnen und Berufsrichtern stehen allein in den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit 1.131,86 Berufsrichterinnen und Berufsrichter gegenüber, die ausschließlich in der Rechtsprechung tätig sind.

6. Warum können diese Aufgaben nicht von Beamten zum Beispiel des höheren Dienstes erledigt werden?

7. Gibt es sachliche Gründe dafür, dass diese Verwaltungsaufgaben nur von Berufsrichtern wahrgenommen werden können und nicht durch Beamte des höheren Dienstes?

8. Was ist die sachliche Rechtfertigung, Berufsrichter in diesem Umfang abzuordnen bzw. mit Verwaltungsaufgaben zu betrauen und damit der Rechtsprechung zu entziehen?

Zu 6. - 8.: Diese Fragen werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Grundsätzlich könnten die in der Justiz- und Gerichtsverwaltung anfallenden Aufgaben aus rein dienstrechtlicher Sicht – jedenfalls überwiegend – sowohl von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern als auch von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen und aus Gründen der Personalentwicklung ist der Einsatz von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern jedoch eindeutig vorzugswürdig.

Die Justizverwaltung ist – anders als die überwiegende Anzahl der übrigen Verwaltungen inhaltlich in besonderem Maße mit der gelebten Justizpraxis, also der Rechtsprechungstätigkeit verweben. Die Praxis, Berufsrichterinnen und Berufsrichter auf bestimmte Zeit in die Verwaltung abzuordnen, hat sich bewährt und ist seit Jahrzehnten Standard nicht nur in Berlin, sondern ausnahmslos in allen Bundesländern wie auch im Bund selbst. So beträgt etwa die Quote im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im höheren Dienst aktuell rd. 1/3 verbeamtete Stammkräfte zu 2/3 abgeordnete Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten. Sie liegt damit deutlich höher als in anderen (Bundes-)Ressorts.

Dass der laufende Austausch zwischen Theorie und (Rechtsprechungs-)Praxis unabdingbar für die Absicherung qualitativer Arbeitsergebnisse ist, erklärt sich vor allem aus den spezifisch in der Justizverwaltung anfallenden Aufgaben: In den zu den Fragen 1 bis 3 genannten Dienststellen fällt – wie bereits erwähnt - schwerpunktmäßig der Einsatz von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern in reinen Fachreferaten (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht) an, die unter anderem Gesetzesinitiativen vorbereiten und/oder begleiten. Hier steht in besonderem Maße der praktische Erfahrungsschatz der Berufsrichterinnen und Berufsrichter als Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender im Vordergrund, über den Beamtinnen und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes naturgemäß nicht verfügen, der aber notwendig ist, um die Probleme der Anwendung von bestehenden Gesetzen im Rechtsalltag bei deren Abänderung oder Neufassung berücksichtigen zu können. Die bestehende Abordnungspraxis stellt für alle drei Bereiche staatlicher Gewalt einen Mehrwert dar, weshalb Berufsrichterinnen und Berufsrichter an Abordnungen interessiert sind und diese stets

freiwillig eingehen: Für die Exekutive und Legislative bringen Berufsrichterinnen und Berufsrichter anders als Beamtinnen und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes neben ihren Rechtskenntnissen ihre praktische Erfahrung der Rechtsanwendung ein und tragen so zur praxisorientierten Rechtsetzung bei. Nach beendeter Abordnung bringen die Berufsrichterinnen und Berufsrichter ihre gewonnene Erfahrung aus der Verwaltungstätigkeit (etwa dem Gesetzgebungsprozess) in die Rechtsanwendung, insbesondere Rechtsauslegung, aber auch in die Verhandlungsleitung, für die Judikative ein und fungieren so als Multiplikatoren in ihren Stammgerichten.

Auch bei Abordnungen in Zentralreferate der Justizverwaltung (zum Beispiel Personalangelegenheiten, Organisation) besteht ein Mehrwert für alle beteiligten Bereiche. Die Präsidentinnen oder Präsidenten und Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die weiteren aufsichtsführenden Richterinnen und Richter der Berliner Gerichte rekrutieren sich nach den rechtlichen Vorgaben des Laufbahnrechts ausschließlich aus dem Kreis derer, die bereits als Berufsrichterinnen oder Berufsrichter tätig waren oder sind. Sie nehmen in diesen Funktionen die Aufgaben der Behördenleitung eines Gerichts wahr und sind damit Dienstvorgesetzte aller gerichtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und auch für die Organisation der dortigen Arbeitsabläufe verantwortlich. In diesem Bereich können sie die während ihrer Abordnung in die Verwaltung gewonnenen spezifischen Verwaltungskennnisse, etwa bei der Personalbedarfsplanung oder im Haushaltswesen, einbringen. Das Instrument der abordnungsweisen Verwaltungstätigkeit stellt somit eine echte Personalentwicklungsmaßnahme dar, die es Berufsrichterinnen und Berufsrichtern erlaubt, sich für künftige Bewerbungen auf höherwertige Stellen zu qualifizieren und das dazu erforderliche Fachwissen in der Verwaltung zu sammeln. Gleichzeitig besteht Gewähr für den spruchrichterlichen Bereich, dass die abgeordneten Berufsrichterinnen und Berufsrichter in der Zentralverwaltung die im zeitlichen Wandel stehenden dienstlichen Bedürfnisse der Rechtsprechungspraxis in ihre Abordnungstätigkeit einfließen lassen und damit als „echte Interessenvertreterinnen und Interessensvertreter“ tätig werden.

Auch im Falle der Abordnung an ein Bundesgericht - in der Regel als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter - ist eine vorherige Tätigkeit als Berufsrichterin bzw. Berufsrichter unverzichtbar. Dortige Aufgabe ist es, für die Bundesrichterinnen und Bundesrichter höchstrichterliche Entscheidungen vorzubereiten und dabei gerade auch die vorinstanzliche Sichtweise einzubringen. Für das Land Berlin wie für die abgeordneten Berliner Berufsrichterinnen und Berufsrichter sind derartige Abordnungen - wie für die anderen Bundesländer - auch unter dem Aspekt der Personalentwicklung von hohem Interesse, weil diese Qualifikation einer Bewerbung für die Bundesrichterwahl dienlich sein kann und damit die Quote der in den Bundesgerichten vertretenen Berliner Richterinnen und Richter gesichert wird. Soweit Berufsrichterinnen und Berufsrichter darüber hinaus in den Berliner Gerichten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, ist dies - wie auch in den anderen Bundes-

ländern - Ausfluss des Selbstverwaltungsgrundsatzes der Justiz, der sich aus dem verfassungsmäßigen Gebot der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) ergibt. Gerichte sind nicht nur als Rechtsprechungsorgane tätig. Sie müssen wie andere Behörden auch verwaltet werden. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten fungieren demgemäß nicht nur als Spruchrichterin und Spruchrichter, sondern auch als „Behördenleiterin“ und „Behördenleiter“. In dieser Funktion fallen zahlreiche Aufgaben an, wie beispielsweise die Organisation des Dienstbetriebs einschließlich der Erarbeitung der Vorschläge für die in richterlicher Unabhängigkeit zu verteilenden richterlichen Geschäfte (durch das Präsidium als Selbstverwaltungsorgan) und die Dienstaufsicht über die richterlichen und nichtrichterlichen Gerichtsangehörigen („klassische Gerichtsverwaltung“). Hinzu kommen Aufgaben der Justizverwaltung im Übrigen, die den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten häufig auf gesetzlicher Grundlage übertragen sind (zum Beispiel die Aufsicht über die Notare gemäß § 92 der Bundesnotarordnung). Allein die Mitarbeiterzahl beispielsweise des Landgerichts Berlin von insgesamt 624,17 verdeutlicht anschaulich, dass der Präsident des Landgerichts diese Aufgaben nicht in eigener Person bewältigen kann und diese deshalb im Rahmen der Gerichtsorganisation auf Berufsrichterinnen oder Berufsrichter delegieren muss. Die Übertragung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung auf Berufsrichterinnen oder Berufsrichter, die juristische Kenntnisse und anwendungspraktische Erfahrung in der Spruchrichtertätigkeit voraussetzen, ist dabei - in Abgrenzung zu Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes - ausdrücklich gesetzlich vorgesehen (§§ 4, 42 des Deutschen Richtergesetzes). Dies entspricht dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Selbstverwaltung der Gerichte, die in diesem Bereich auch dem Selbstverständnis der Berufsrichterinnen und Berufsrichter entspricht.

Abschließend bedarf die Formulierung in Frage 8, abgeordnete oder mit Verwaltungsaufgaben betraute Berufsrichterinnen und Berufsrichter würden der Rechtsprechung „entzogen“ werden, folgender erläuternder Hinweise: Soweit Berufsrichterinnen oder Berufsrichter in den Berliner Gerichten Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben (vgl. Frage 5), wird dies bei der Bedarfsermittlung der Richterinnen- und Richterstellen berücksichtigt. Verwaltungstätigkeiten von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern werden im justizinternen Bedarfsbemessungssystem PEBB§Y vollständig abgebildet mit der Folge, dass sie sich nicht mindernd auf die Anzahl der für die reinen Rechtsprechungsaufgaben notwendigen Richterinnen und Richter auswirken. Die Stellen sind den jeweiligen Gerichtskapiteln im Haushaltsplan zugeordnet.

Soweit Berufsrichterinnen oder Berufsrichter an andere Dienststellen - in der Regel gegen Erstattung der Besoldung und Folgekosten bei Abordnungen an Dienststellen außerhalb des Geschäftsbereichs von SenJustV - abgeordnet sind (vgl. Fragen 1 bis 3), gilt: Ein Ausgleich für die Rechtsprechung erfolgt dadurch, dass die bei den jeweiligen Gerichten vakanten Stellen insbesondere wenn die jeweilige Abordnung die Dauer von einem Jahr überschreitet kurzfristig mit Richterinnen oder Richtern, die

auf Probe ernannt sind, oder mit auf Lebenszeit ernannten Richterinnen oder Richtern besetzt werden können. Richterinnen und Richter der Berliner Gerichte, die an SenJustV abgeordnet sind, werden aufgrund allseits akzeptierter und jahrzehntelanger, auch in den anderen Ländern und beim Bund praktizierter Übung dann auf ausschließlich dafür im Einvernehmen mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden auch in deren Interesse zur Verfügung gestellten R-Stellen der Gerichte geführt.

Im Interesse der Transparenz wird der Senat jedoch zur nächsten Haushaltsplanaufstellung (2016/17) dafür Sorge tragen, dass diese personal- und stellenwirtschaftlichen Maßnahmen in den Erläuterungen zum Stellenplan dargestellt werden.

Berlin, den 22. Dezember 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2014)